

S a t z u n g

über die Abgrenzung eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles im Sinne des § 34 Abs. 2 a des Bundesbaugesetzes (BBauG) für den Bereich Delbrück-Anreppen "Baugebiet Lesterberg"

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NW S. 594/SGV NW 2023) in Verbindung mit § 34 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.1976 (BGBl. I. S. 2256, 3617), geändert durch Art. 9 Nr. 1 der Vereinfachungsnovelle vom 03.12.1976 (BGBl. I. S. 3231) und durch Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 06.06.1979 (BGBl. I. S. 949) hat der Rat der Stadt Delbrück in seiner Sitzung vom 13.07.1982 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Für den Bereich, der bestimmt wird,

- Im Norden: Durch die Flurstücke 144 tlw. (Wegefläche), 232, 374, 274 und 173/61 der Flur 2 der Gemarkung Anreppen
- Im Osten: Durch den "Doppeideweg" und das Flurstück 256 der Flur 2 in der Gemarkung Anreppen
- Im Süden: Durch das Flurstück 256 und einer Bautiefe südlich des "Waldweges" vom Flurstück 255 bis zum Flurstück 301 der Flur 2 in der Gemarkung Anreppen
- Im Westen: Durch die Flurstücke 101, 448 tlw., 441 tlw. und 96/2 der Flur 2 in der Gemarkung Anreppen

Im Stadtteil Delbrück-Anreppen "Baugebiet Lesterberg" wird ein im Zusammenhang bebauter Ortsteil im Sinne des § 34 Abs. 2 a BBauG abgegrenzt. Der Geltungsbereich ist in einem Übersichtsplan (Maßstab 1 : 5000), der Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt.

§ 2

Nutzung

- (1) In dem abgegrenzten Bereich nach § 1 dieser Satzung wird die bauliche Nutzung als allgemeines Wohngebiet -WA-GEBiet- nach § 4 BauNVO festgesetzt.

(2) Das Maß der baulichen Nutzung wird bestimmt durch:

max. 2 Vollgeschosse		
bei einem Vollgeschoß mit Grundflächenzahl (GRZ)	=	0,4
mit Geschoßflächenzahl (GFZ)	=	0,5
bei zwei Vollgeschossen mit Grundflächenzahl (GRZ)	=	0,4
mit Geschoßflächenzahl	=	0,8

(3) Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 34 Abs. 1 BBauG.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 12 BBauG mit der ortsüblichen Bekanntmachung der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde rechtsverbindlich.